

Prangerstutzenschützen Mattsee

Schützenhauptmann

Handlechner Herbert
Römerstraße 23/7, A- 5221 Lochen

+43 (0) 664/ 134 17 58

Schuetzen.mattsee@aon.at

ZVR-Zahl: 63 82 17 17 1

Bundesministerium für Inneres

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Mattsee, 21.8.2009

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010
erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme Schützenhauptmann Handlechner Herbert

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als direkt Betroffene übermitteln die Prangerstutzenschützen Mattsee
ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, welcher im Internet
veröffentlicht wurde.

Mit einem kräftigen Grobschützen Heil!

Handlechner Herbert eh.

(Handlechner Herbert)
Schützenhauptmann

Stellungnahme bzw. Fragen aus Sicht der Prangerstutzenschützen Mattsee zum neuen Entwurf (Internet) „Sprengmittelgesetz 2010“

„Bundesgesetz, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird“

Einleitung

Es kommen auf die ca. 5600 ehrenamtlich engagierten Traditionsschützen des Landes Salzburg und wohl über die Grenzen hinweg die größten Einschränkungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu, falls dieses Gesetz in der veröffentlichten Form beschlossen werden sollte.

Es scheint sich erstmals abzuzeichnen, dass die Republik Österreich mit einer Regelungswut und überbordenden Bürokratie über unsere Schützenkompanien hereinbrechen wird, die ihresgleichen in der Geschichte eines Jahrhunderts alten, historisch gewachsenen Schützenwesens sucht. Zudem stürzen die unseres Erachtens völlig überzogenen Lagerbeschränkungen die Schützenkompanien in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die ohne massive Hilfe der öffentlichen Hand nicht zu bewältigen sein werden!

Die dürftige Information von Seiten des Gesetzgebers im Vorfeld lässt vermuten, dass man scheinbar nicht mehr das Volk, seine Kultur und Traditionen einzubinden gewillt ist.

Historischer Abriss

Salzburg weist im historischen Schützenwesen eine besondere Vielfalt auf. „Außer Gebirg“ finden wir vor allem die „Prangerstutzschützen“. Stolz feuern sie eine „Flachgauer Erfindung“ ab – die bis zu 25 kg schweren Prangerstutzen. Viele dieser auch künstlerisch überaus wertvollen Lärmbrauchgeräte werden seit Generationen innerhalb der Familien weitervererbt. Das Abfeuern von Böllern und Gewehren zur Ehrung von Personen und „zu höchster Gottes Ehr“ war im geistlichen Fürstentum Salzburg bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts üblich.

Alle Salzburger Schützenvereinigungen verbindet insbesondere ein ausgeprägtes Glaubens-, Heimat-, Geschichts- und Gemeinschaftsbewusstsein. Man hat weit gefehlt, wenn man annimmt, das Schützenleben drehe sich allein um das Abfeuern einiger Schüsse. Die Schützen sind fixer Bestandteil des Jahreskreises und der Fest- und Feiernkultur der Städte und Dörfer. Von der Geburt bis zum Tod begleiten uns die feierlichen Aufzüge und Ehrensalven. Salzburgs Schützen unterstützen und organisieren soziale, kulturelle und karitative Projekte in teilweise hohem Ausmaß.

Die letzten massiven Eingriffe von staatlicher Seite ergaben sich in der Zeit der NS-Herrschaft. Zahlreiche Schützenkompanien wurden aufgelöst oder zu Regimezwecken in Form von „Schützengilden“ missbraucht, jegliche konfessionelle Betätigung wurde verboten.

Nachkriegszeit

Nach dem II. Weltkrieg formierten sich immer mehr lose Prangerschützen-, Prangerstutzenschützen- und Böllerschützengemeinschaften und gründeten Vereine. Es waren unter anderem Sicherheitsbedenken, welche die einst freien Gruppen bewegten, sich freiwillig zusammen zu schließen. Dies führte schließlich über eigenständige Bezirksorganisationen zum Landesverband der Salzburger Schützen.

Die Schützenkompanien des Landes Salzburg sind in 6 Bezirksverbände und einen Landesverband der Salzburger Schützen gegliedert. Dem Landesverband der Salzburger Schützen gehören derzeit 107 Schützenkompanien mit rund 5600 aktiven Mitgliedern an.

Sicherheitskurs

Jährlich veranstaltet der Landesverband der Salzburger Schützen einen Sicherheitskurs für Gewehrschützen, einen Sicherheitskurs für Kanoniere und einen Sicherheitskurs für Prangerstutzen- und Handböllerschützen.

In Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion des Landes Salzburg wird der sichere Umgang mit dem Schießgerät in Theorie und Praxis gelehrt. Weiters werden Referate über die gültigen Rechtsvorschriften im Umgang und in der Lagerung von Schwarzpulver samt Zündmittel sowie hinsichtlich der richtigen Handhabung eines Gehörschutzes gehalten. Ein Referat über die Tradition und den Ursprung unseres Schützenwesens dient der Festigung des Verständnisses und der Mahnung vor missbräuchlicher Verwendung des festlichen Schießens.

Noch nie haben Salzburgs Schützen einen Anlass geliefert, dass der Gesetzgeber wegen Sicherheitsmängel hätte eingreifen müssen, haben wir Schützen doch stets aus eigenem Antrieb alles getan, um die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Wir waren stets bemüht, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Veränderungen der Zeit und der Aufrechterhaltung unseres kulturellen Erbes zu finden.

Gesetzesentwurf 2010

Nach Durchsicht des Entwurfes und unserer Interpretation ergeben sich teilweise massive Einschnitte und Veränderungen, sollte das Gesetz in unveränderter Form mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Ausnahmebestimmungen für traditionelle Schützenvereinigungen

„§ 3. Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung, die nachweislich vom Verein in der sicheren Verwendung von Schießmitteln unterwiesen wurden, dürfen diese ohne Bewilligung bei feierlichen oder festlichen Anlässen oder bei dazu erforderlichen, vorbereitenden Übungen besitzen, wenn es ihnen von einem verantwortlichen Beauftragten (§ 26) des Vereins oder von einem Mitglied des Vereins, das rechtmäßig Schießmittel besitzen darf (§ 24 Abs. 1), überlassen wurde.“

Besitz

Weit über ein halbes Jahrhundert hat man uns Schützen zugetraut, Pulver gewissenhaft zu erwerben und zu lagern. Wir verstehen nicht im Geringsten, warum einzelne Mitglieder nun einer staatlichen Kontrolle unterzogen werden sollten und über diese auf komplizierten Umwegen das Pulver in Vereinseigentum übergeleitet werden soll.

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz des Jahres 1935 wurde zu einer Zeit erstellt, als unsere Heimat in politisch schwierigsten Zeiten lag. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges kam es immer wieder zu Spannungen in den Nachbarstaaten, terroristischen Anschlägen im Inneren und zu bewaffneten Konflikten an den Grenzen.

Schieß- und Sprengmittelschein

Jetzt, in der politisch wohl ruhigsten und friedlichsten Zeit, scheint man plötzlich (terroristische?) Gefahren zu wittern, die völlig unbegründet sind. Während man z. B. im Jahr 1966 einen Höhepunkt der terroristischen Anschläge in Südtirol und Italien verzeichnete und zwischen unserem Land und Italien die Spannungen zunahmen, konnte jeder 18jährige Schwarzpulver erwerben.

Im Jahr 2010 aber bedürftens unsere Traditionsschützen nun einer staatlichen Genehmigung zum Erwerb von Schwarzpulver, damit sie das Landesoberhaupt bei einem Gemeindebesuch mit einer Ehrensalue hoch leben lassen können!

Wir möchten betonen, dass wir verstehen, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, für die größtmögliche Sicherheit seiner Bürger zu sorgen.

Wir Traditionsschützen sind in behördlich genehmigten Vereinen und in Bezirks- und Landesverbänden organisiert. Wir waren stets auf ein gedeihliches Miteinander bedacht und melden jedes Festschießen mit Datum und Uhrzeit der zuständigen Polizeiinspektion.

Um einen ordentlichen Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten, wären pro Verein wohl etwa 8 bis 10 Schießmittelscheine zu beantragen (Transport von Pulver zu Hochzeitschießen etwa, welches nie von 2 oder 3 Personen alleine über das ganze Festjahr durchgeführt werden kann). Dabei kann man sich des Gedankens nicht ganz erwehren, dass auf Kosten der ohnehin nicht mit Geld gesegneten und ehrenamtlich tätigen Traditionsschützenvereine durch die Ausstellungen von Schießmittelscheinen eine finanzielle Aufbesserung der Staatskasse erfolgen wird. Alleine im Flachgau (ohne Stadt Salzburg) befinden sich 33 solcher Prangerstutzenschützenvereine, auf die neben den ohnehin für Lageradaptierungen notwendig werdenden Ausgaben auch noch die Kosten für Schießmittelscheine folgen würden. Die Unterstützung von Seiten der Heimatgemeinden und des Landes Salzburg wird wohl in jetzigen Zeiten eher karg ausfallen.

Lager

Nach **§ 24.** (1) Punkt 3. müsste die berechtigte Person für eine sichere Lagerung Vorsorge getroffen haben.

Das Schwarzpulver wird nach derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zum Großteil in Lagern zu max. 10 kg in den von Vereinsmitgliedern ausschließlich dem Verein zur

Verfügung gestellten Räumlichkeiten gelagert. Der intern bestimmte Zeugwart ist für den ordentlichen Transport, Lagerung, Ausgabe und Rücknahme zuständig.

Dass dies seit Jahrzehnten funktionierte, beweist die Tatsache, dass keine Unglücksfälle und Unfälle zu beklagen waren. Durch die zentrale Lagerung wurden die Kleinlager mit wenigen Kilogramm aufgelöst. Mit dieser Maßnahme konnte die Sicherheit deutlich erhöht werden!

Mit den Bestimmungen zu Erwerb und Überlassung, Rückgabe und Verwendung würde lediglich neue Bürokratie geschaffen. Zudem könnte diese überladende Bürokratie in keiner Weise eine illegale Weitergabe verhindern. Wenn z. B. ein Pulververbrauch bei einem Hochzeitschießen von 4 kg angegeben wurde, tatsächlich aber nur 3 kg verbraucht wurden, so könnten trotzdem auf diese Weise nicht genehmigte Lager geschaffen werden. Die Lagerbeschränkung auf genehmigungsfreie Kleinmengen von lediglich 5 kg zwingen die Kompanien zu hohen finanziellen Zusatzaufwendungen, da mit diesen Kleinmengen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Alleine im Flachgau müssten zudem die Lager von 40 Schützenkompanien jährlich überprüft werden. Viele Vereine haben zwei Lager, damit es zu keinen Engpässen kommen kann. Die bisherige Höchstlagermenge entspricht daher bei 2 Lagern einer Menge von max. 20 kg. Eine solche Menge konnte zudem bisher genehmigungsfrei mit entsprechender Ausrüstung vom Verschleißer zu den Lagern mit PKW transportiert werden.

„§ 34. (1) Lager dürfen, ungeachtet anderer gesetzlicher Vorschriften, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Lagers.“

Dies würde im konkreten Fall bedeuten, dass sämtliche bisher bestehenden Lager, in welchen bis dato ohne Genehmigung bis zu 10 kg Schwarzpulver gelagert werden durften, nun nachträglich einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssten. Dies wird wohl schon aus zeitlichen Gründen bis 1. Jänner 2010 nicht zu bewältigen sein, da nach dem Gesetzesbeschluss noch der „Stand der Technik“ solcher Lager vom Bundesminister für Inneres erlassen werden muss. Hernach müssten alle Lager einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Dies hätte wiederum neben bürokratischen Hürden erhebliche Mehrkosten für die Schützenkompanien zur Folge.

In §34 (3) heißt es:

„Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für die Lagerung von Schieß- und Sprengmittel bis zu einer Höchstmenge von fünf Kilogramm (Kleinmengen). Die näheren Bestimmungen für die sorgfältige Lagerung von Kleinmengen werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.“

Dies bedeutet im Falle der Festschützenkompanien ebenfalls, dass nur mehr Kleinmengen (bis 5kg) ohne großen Aufwand gelagert werden könnten. Es wird sehr schwierig sein, über Privatpersonen und deren Schießmittelscheine vereinseigenes Pulver in einem Zentrallager mit viel Bürokratie zu verwalten. Daher wird sich zwangsläufig folgende Lösung ergeben:

Der einzige Weg, sich als ehrenamtlicher Schützenverein weitestgehend der staatlichen Kontrolle zu entziehen, sich eine überladene Bürokratie, Kosten und Mühen zu ersparen, führt daher nur über Kleinlager mit max. 5 kg Lagermenge. Wenn also mehrere Mitglieder in Teilmengen jeweils nicht mehr als 5 kg lagern, so erspart sich der Verein neben bedeutenden Kosten für die Genehmigung der Errichtung eines Lagers auch Baukosten und die jährliche Überprüfung der Verzeichnisse sowie Risiken wegen Strafverfahren und Strafverfolgungen durch die Behörde. Dies bedeutet eine weitere, erhebliche Verschlechterung der bisher geübten Praxis und eine weitläufige Verteilung des Schwarzpulvers. Unsere Bemühungen um die Zusammenschlüsse und Zentralisierungen der Lager der vergangenen Jahrzehnte zur Erhöhung der Sicherheit würden nun mit einem Schlag zunichte gemacht!

Wir ersuchen daher um die Beibehaltung der bisherigen genehmigungsfreien Einlagerungsmenge von wenigstens 10 kg Schwarzpulver zum Zwecke der Ausübung unseres Lärmbrauchtums. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass sich diese Art der Lagerung bewährt hat und die Traditionsschützenvereine bisher stets verantwortungsvoll umgegangen sind.

Schlussworte

Wir Salzburger Schützenvereine üben nicht nur ihr Brauchtum im Sinne des Erhaltes unseres immateriellen Kulturerbes aus, sondern sind aktive Mitarbeiter in den Gemeinden und wesentliche Triebfedern bei kulturellen, sozialen und karitativen Projekten.

Es sollte nach einer Lösung gesucht werden, welche einerseits dem Erhalt des in unserem Land besonders verwurzelten Festschützenwesens entgegenkommt und andererseits eine größtmögliche Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet. Zudem sollte beachtet werden, dass die meisten Mitglieder der Salzburger Festschützenvereinigungen einen Wehrdienst absolviert haben und daher bereits vor Absolvierung des Sicherheitskurses für Gewehrschützen, Sicherheitskurs für Kanoniere oder Sicherheitskurs für Prangerstutzen- und Handböllerschützen im Umgang mit Waffen geschult wurden. Weiters stammen zahlreiche Mitglieder und Funktionäre in Salzburger Festschützenvereinen aus dem Umfeld des Exekutivdienstes bzw. aus den Reihen des österreichischen Bundesheeres.

Den Salzburger Festschützenvereinigungen war und ist die Sicherheit ein Anliegen. Dies erkennt man auch daran, dass abgesehen von einem Unfall im Jahr 1977 keine schlimmeren Vorfälle in Salzburg geschehen sind!

Mit einem kräftigen Grobschützen Heil!

Handlechner Herbert eh.

Handlechner Herbert
Schützenhauptmann

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates
Präsidium des Bundesrates
Bundeskanzleramt

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
peter.michels@parlament.gv.at
vpost@bka.gv.at